

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 26

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Maurermeister-Verband Böfingen und Umgebung. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Böfingen eine Genossenschaft gebildet, welche unter Ausschluß eines direkten Geschäftsgewinnes die allseitige Wahrung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder bezieht. Es ist Aufgabe des Verbandes, die Kollegialität unter seinen Mitgliedern zu pflegen und an der Befestigung der Auswüchse im Submissionswesen zu arbeiten. Speziell ist vorgesehen: Festsetzung von Minimalpreisen und Mehrvorschriften, Maßnahmen gegen Unterbietung, usw. Präsident ist Theodor Gränicher, Baumelster, in Böfingen; Vizepräsident: Robert Wutschleger, Baumelster, in Aarburg; Aktuar: Fritz Müller, Baumelster, in Ostringen; Kassier: Gottlieb Suter, Baumelster, in Brittnau; Besitzer: Otto Hochuli, Baumelster, in Kölliken. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt kollektiv zu zweien der Präsident Theodor Gränicher oder der Vizepräsident Robert Wutschleger mit dem Aktuar Fritz Müller oder dem Kassier Gottlieb Suter.

Verschiedenes.

† **Schlossermeister Robert Degiacomi in Bonaduz (Graubünden)** ist nach langer Krankheit gestorben. Die Schlosserwerkstatt des Herrn Degiacomi im „Vulkan“ in St. Moritz war weltberühmt, manches Werk des Kunstgewerbes ist unter seinen Händen entstanden und hat seinen Namen bekannt gemacht. In Hotels und Privathäusern hängen allgemein bewunderte Leuchter oder sind andere schöne schmiedelerne Arbeiten zu sehen, die von ihm stammen. Mit Fleiß und Ausdauer brachte er es zum Erfolg, trotzdem ihm die Natur manches Hindernis in den Weg legte. So verlor er schon früh das Gehör fast vollständig und war außerdem namentlich in den letzten Jahren durch ein unerträgliches Herzleiden schwer geplagt. („Der Freie Rätsler“).

† **Zimmermeister Alfred Klaus in Zugwil (St. Gallen)** starb am 16. September nach längerer Krankheit. Er war in weiten Kreisen bekannt und allgemein beliebt.

† **Baumelster Müller-Deller aus Wüflingen (Zürich)** starb in Stein a. Rh. Aus ärmlichen Verhältnissen emporgewachsen, ist es ihm gelungen, mit eiserner Energie sich in Wüflingen eine angesehene Stellung zu verschaffen und der Gründer einer angesehenen Firma zu werden.

Schweizerische Arbeitsämter. Am 15. September tagte in Lausanne die fünfte Verwaltungskonferenz der schweizerischen Arbeitsämter, bei der Zentralverwalter E. Bohny (Zürich) über die Ausgestaltung des Zentraldienstes der Arbeitsämter referierte und auf dessen Antrag folgende Beschlüsse gefaßt wurden zuhanden der Verbandskommission: 1. Die in Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund genannten Obliegenheiten betreffend den Zentraldienst des Verbandes werden mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitlage und die nach Beendigung des Krieges zu erwartende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch folgende Maßnahmen ergänzt: Der Zentraldienst wird durch eine umfassende Auskunftserteilung über die Arbeitsmarkt- und Lohnverhältnisse des In- und Auslandes erweitert. Zu diesem Zwecke wird die Zentralstelle beauftragt, mit den schweizerischen Verbänden der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen behufs Ermittlung einer möglichst vollständigen Übersicht über den inländischen Arbeitsmarkt in Beziehung zu treten, ebenso mit den

Instanzen des Bundes und der Kantone, den schweizerischen Konsulaten und den Arbeitsnachweisverbänden der Nachbarstaaten. 2. Der Verband beantragt dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die versuchsweise Errichtung einer Filiale der Zentralstelle in der französischen Schweiz und macht dem Departement Vorschläge mit Bezug auf die Arbeitsverteilung der Zentralstelle und ihrer Filiale. 3. Die Zentralleitung nimmt als eine der nächstliegenden Aufgaben die Ausdehnung des Nehes des öffentlichen Arbeitsnachweises auf das ganze Gebiet unseres Landes in ihr Arbeitsprogramm und fördert diese Bestrebungen durch eine zweckdienliche Propaganda in den Kantonen, in denen noch keine Arbeitsämter bestehen, sowie durch eine tatkräftige Mitwirkung bei der Errichtung von Arbeitsämtern (insbesondere in den Kantonen Graubünden, Thurgau und Tessin).

Sägerelbrand in Grünenmatt (Bern). In der Nacht vom 17. zum 18. September zerstörte ein Brand die Sägerei und Holzhandlung der Brüder Lerch, sowie ein altes dabei stehendes Wohnhaus. Ganz bedeutender Schaden ist an den maschinellen Einrichtungen der Sägerei und an den Holz- und Ladenvorräten entstanden. Die Brandursache ist nicht bekannt. Der Gebäudeschaden beträgt circa 50,000 Franken, der Schaden an Mobiliar und Vorräten etwa 120,000 Franken. („Bund“)

Sitz des schweizerischen Verkehrsamtes. Der Verband der schweizerischen Verkehrsvereine hat an seine Sektionen eine Rundfrage über die Sitzfrage des künftigen eidgenössischen Verkehrsamtes gerichtet. Von 88 Sektionen haben 68 geantwortet. Bei einem Total von 98 abgegebenen Stimmen erhielten Zürich 41, Bern 21, Luzern 17, Genf und Basel je 7, und Lausanne 5 Stimmen. Die Frage soll an der Herbstdelegiertenversammlung des schweizerischen Verkehrsvereins definitiv erledigt werden.

Grabzeichen-Wettbewerb. Im Werk-Wettbewerb für einfache Grabzeichen haben zur Vorjury 124 Teilnehmer 1147 Skizzen, Modelle und Photographien eingesandt. Daraus hat die Jury eine Auswahl getroffen und beschlossen, auf Grund der vorgelegten Arbeiten 45 Urheber einzuladen, an der engen Konkurrenz mit ausgeführten Stücken teilzunehmen. In der Auswahl wurde Gewicht darauf gelegt, besonders neuartete einfache Formen in Eisen, Stein, Holz, Bronze und Majolika zu erlangen. Das Ergebnis ist sehr befriedigend und rechtfertigt das Interesse, das die Friedhofverwaltungen der verschiedenen Städte in erfreulicher Weise befunden.

Gasversorgung am rechten Zürichsee-Ufer. Mit Eingabe vom 16. resp. 23. August a. c. ersuchte das Gaswerk für das rechte Zürichsee-Ufer A. G. in Wetteln den Regierungsrat, ihm auf den 1. September 1917 eine Erhöhung des Gaspreises von 27 Rp. auf 32 Rp. per Kubikmeter zu bewilligen. Die Konzessionsgemeinden beantragten am 27. August 1917 die Abweisung des Besuches, eventuell nur Genehmigung eines Aufschlages von 1—2 Rp., unter der Bedingung, daß dieser erhöhte Preis für längere Zeit ohne weiteren Aufschlag bestehen bleibe und daß die Gasqualität derjenigen des städtischen Gases möglichst angenähert werde. Demgegenüber beharrte das Gaswerk in seiner Eingabe vom 27. August 1917 mit Rücksicht auf die höheren Preise von Kohlen, Holz und anderen Materialien, sowie auch auf höhere Arbeitslöhne auf einem Aufschlag von 5 Rp. Die Volkswirtschaftsdirektion erachtete eine Erhöhung von 3 Rp. ab 1. Oktober 1917 und für die Zeit, während welcher die aus dem neuen Wirtschaftsabkommen mit Deutschland sich ergebenden Kohlenpreise gelten würden, für angemessener. Mit Buschrit vom 10. September stimmten